AMTSBLATT

Mitteilungen für die Gemeinde

ALLENSBACH

ALLENSBACH HEGNE KALTBRUNN FREUDENTAL LANGENRAIN

Freitag, 17. April 2020 22. Jahrgang I Nummer 16

Liebe Allensbacherinnen und Allensbacher,
vielen Dank für Ihre Unterstützung! Dank Ihnen konnten wir im Rahmen unserer Osterferienaktion „Klein für Groß“ am Ostersonntag die ersten Bilder überreichen. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Seniorenwohnanlage und der Pflegeeinrichtung in Hegne freuen sich sehr über die gebastelten und gemalten Bilder.

Vielen Dank dafür.

WICHTIGE RUFNUMMERN

APOTHEKENNOTDIENSTE

24 Std. Dienst ab 8.30 Uhr

RADOLFZELL/ SINGEN:
Samstag, 18.04. Central (Singen)

KONSTANZ:
Samstag, 18.04. Rosgarten (Altstadt)
Sonntag, 19.04. Schnetztor

MÜLLTERMINE

Sa. 18.04. Grünabfall Riesenberg + Biomüll
Fr. 24.04. Restmüll + roter Deckel

ÄRZTE

Ärztlicher Notfalldienst
an Wochenenden und Feiertagen 116 117

Zahnärztliche Notrufnummer
0180/3222555-25

Rettungsdienst/ Wasserrettung 112

Krankentransport 19222

NOTRUFE

Feuerwehr 112

Notruf 110

Polizeiposten Allensbach 97149
nach Dienstschluss
über Konstanz 07531/995-2222

Wasserschutzpolizei Reichenau 07534/97190

Strom- und Gasversorgung 0800/3629477

Wasserversorgung Störung 801-80

SPRECHZEITEN DER VERWALTUNG

RATHAUS ALLENSBACH **Tel. 801-0**
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Mi. 16:30 – 18:30 Uhr

ORTSVERWALTUNG KALTBRUNN Tel.: 801-936
Mo. 19:00 – 20:00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Allensbach,
Tel. 07533/8 01-10, Fax. 07533/8 01-12
E-Mail: mitteilungsblatt@allensbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie den redaktionellen Teil (v.i.S.d.P.):
Bürgermeister Stefan Friedrich
Für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Str. 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/93 17-11, Telefax 07771/93 17-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Initiative „Allensbach hilft !“

Nachbarschaftshilfe für Corona-Risikogruppen
Allensbach - Hegne – Kaltbrunn – Freudental – Langenrain

Kontakt und Anmeldung:

07533 6310	(Evangelisches Gemeindebüro)	www.ev-kirche-allensbach.de
07533 93120	(Katholisches Pfarrbüro)	www.kath-wa.de
07533 9361564	(Ortschaftsrat Hegne)	

Mittwoch von 8.00-9.00 oder 12.00-13.00 Uhr Ehrenamtliche psychotherapeutische Unterstützung am Telefon (Dr .med. Brigitte Schäfer, Tel. 9491567 oder Zeitabsprache über praxis@dr-brigitte-schaefer.de)

Notfallerreichbarkeit: 0163 3912491

Behelfsmasken nähen: Die Agenda-Gruppe weist hin auf den Info-Link der Stadt Essen: https://www.essen.de/gesundheit/coronavirus_6.de.html

Näh-Initiativen in Allensbach suchen Gummibänder (3-5mm): Wenn Sie welche erübrigen können, wäre das hilfreich, weil sie z.Zt.knapp sind. Abgabe Ev.Pfarramt Höhrenbergstr. 26a.

Herzlichen Dank für Ihren Einsatz, für alle pragmatische Gelassenheit und den Humor in holprigen Zeiten !

Evang. Gemeinde / Frank-Uwe Kündiger
Mein Platz im Alter e.V. / Jürgen Saegert
Sozial Caritativer Verein / Marijke Sondern
Ortschaftsrat Hegne / Pius Kininger
Katholische Gemeinde / Marcus Maria Gut
Evang. Gemeinde-Diakonie / Angelika Straub
Politische Gemeinde Allensbach / Bgm. Stefan Friedrich
SV Allensbach Handball / Christian Heinstadt

Fotowettbewerb

Lieblingsorte in Allensbach

Vielen Dank für Ihre Teilnahme beim Fotowettbewerb Ihrer Lieblingsorte. Sie haben uns eine Vielzahl wirklich schöner Orte und Momente aus Allensbach geschickt.
Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nicht alle Bilder abdrucken können. Wir werden diese Aktion aber zu einer anderen Jahreszeit sicher nochmals wiederholen.

Dusan Dokic

Jürgen Wucherer

Karen Baum

Sarah Hermann

Tobias Englerth

Harald Seiler

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1 vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 9. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grund-schulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Ju-gendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung
von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Be-rufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen.
Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.
Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar
oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupas-sen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2
Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Mu-sikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen
Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen,
sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blut-spenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a
Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4
Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. S chwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) er-forderlich ist,

6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,

4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,

7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,

9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,

10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020) an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur
Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von

Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
   a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
   b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a
Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungs-weise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.
(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.

§ 11
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.
Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

Straße „Im Reihetal" wird gesperrt

Regierungspräsidium erneuert Teile des Regenwasserkanals
Wie das Regierungspräsidium Freiburg (RP) mitgeteilt hat, beginnen ab Montag, 20. April, im Rahmen des Ausbaus der B 33n die Arbeiten zur Teilerneuerung am Regenwasserkanal in der Straße „Im Reihetal" zwischen den Anwesen mit den Hausnummern 8 und 15.
Für die Durchführung der Arbeiten muss ein Rohrgraben ausgehoben werden. Dafür muss die Straße „Im Reihetal" gesperrt werden. Der Verkehr wird über den Ackerweg, die Alemannenstraße und die Scheffelstraße umgeleitet.
Die Gemeinde Allensbach sowie die Neubauleitung Singen des RP bittet die von der Maßnahme betroffenen Einwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für evtl. Behinderungen und Einschränkungen.

LOKALE AGENDA 21 ALLENSBACH

Arbeitskreis Gesundheit

Gummibänder – Hosengummi gesucht und gefunden!
Letzte Woche hatten wir hier einen Aufruf veröffentlicht. Wir haben Gummibänder gesucht, um sie an Behelfsmundschutz nähen zu können. Vielen Dank all denen, die uns zwischenzeitlich Gummibänder gespendet haben. – Wir sammeln auch noch weiter. Darum gilt: Wer hat übrige Gummibänder (Hosengummi) zuhause und möchte sie für Nähzwecke spenden? Die Gummibänder sollten zwischen 3 bis 5 mm breit und bis 90° Grad waschbar sein.
Sie dürfen die Gummibänder gerne in unseren Briefkasten, Lokale Agenda 21, Höhrenbergstr. 15 einwerfen.
In Hegne nimmt Familie Mangold Gummibänder zur Weiterleitung an. Auch dort können Sie die Bänder einfach in den Briefkasten (Zur Halde 5) stecken oder davor anrufen, wenn Sie eine Abholung wünschen. Tel.: 934202

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Sterbefall:
07.04.2020
Paula Maria Leibbach, Konradistraße 14, 78476 Allensbach

DAS KULTUR- UND VERKEHRSBÜRO INFORMIERT

Allensbach Hat's - JETZT

Lassen Sie uns träumen!

Videobotschaften aus Allensbach

Mit ganz unterschiedlichen Videobotschaften möchten wir Sie zum Träumen einladen! Ludwig Egenhofer freut sich schon jetzt auf die nächsten Führungen durch Allensbach, musikalische Grüße haben wir unter anderen von BÊ Ignacio, Dagmar Egger und Thomas Schwabe erhalten, außerdem von der Schifffahrt Baumann und vielen mehr...

Schauen Sie vorbei: www.allensbach.de

Kultur- und Tourismusbüro
MÜHLENWEGMUSEUM Allensbach
Private Musikschule Allensbach
Konstanzer Straße 12 | im Bahnhof
Tel. 80135 | tourismus@allensbach.de
www.allensbach.de

Allensbacher Osterrätsel

Digitale Osterrätsel
in Allensbach für Klein und Groß

Liebe Kinder,
viele von Euch haben das Lösungswort unseres Osterrätsels bereits rausgefunden und an uns gesendet. Wer das noch nicht gemacht hat: E-Mail mit dem Lösungswort, Eurem Namen und Anschrift an tourismus@allensbach.de. Einsendeschluss ist der 30. April 2020.

In diesem Jahr haben wir auch alle **Erwachsenen** dazu eingeladen, bei einem **Rätsel** auf unserer Homepage mitzumachen. Wer den Lösungssatz rausgefunden hat, kann diesen noch bi 30. April 2020 mit Namen und Anschrift an tourismus@allensbach.de senden.

Unter allen Einsendungen werden tolle Preise verlost. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen und Gewinne können nicht in Bargeld umgetauscht werden.

Allensbach Hat's 22. JAZZ am SEE

Die Kultur geht weiter, denn die Konzerte können verlegt werden:

ANDREAS SCHAERER &
HILDEGARD LERNT FLIEGEN
„THE WAVES ARE RISING, DEAR!"
NEU: Mo, 8. März 2021
20 Uhr | ev. Gnadenkirche

LARS REICHOW
»LUST«
NEU: Sa, 27. Februar 2021
20 Uhr | Pfarrheim

MISIA
»PURA VIDA«
im Rahmen des Bodensee-Festival
NEU: Fr, 7. Mai 2021
20 Uhr | ev. Gnadenkirche

Bei folgenden Konzerten arbeiten wir noch an Ersatzterminen:

- VOCAL NIGHT Vol. I (11.03.2020)
- THE ART OF THE DUO! (30.03.2020)

Ihre bereits gekauften Karten behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit.

UMWELT-INFO

Grünabfallanlieferung auf dem Riesenberg

Am **Samstag, den 18. April**, besteht Gelegenheit zur Grüngutabgabe auf dem Riesenberg in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Der Weg ist ab der Kaltbrunner Strasse ausgeschildert.
Beachten Sie bitte: **Kein Grünabfall** sind Obstreste, Küchenabfälle, Wurzelstöcke, pflanzliche Abfälle von Gewerbebetrieben und Grünabfall von Grundstücken, die im Außenbereich liegen.
Die nächste Möglichkeit zur Grünanlieferung ist am 09. Mai 2020 gegeben.

Altholz- und Sperrmüllabfuhr

Am Montag, den 11. Mai findet die nächste Altholzabfuhr statt. Tags darauf, am Dienstag, den 12. Mai, wird Sperrmüll abgefahren.

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Abgabe Ihrer Entsorgungsschecks, d.h. eine Woche vor dem Abfuhrtermin muss der Scheck dem Rathaus vorliegen.

Bitte achten Sie darauf, keine Stoffe zu deklarieren, deren Mitnahme ausgeschlossen ist und die deswegen vom Abfuhrunternehmen auch liegengelassen werden.

Eine Hilfestellung bei der Entsorgung gibt Ihnen unser Scheckheft auf den Seiten 3 und 4. Auch im Internet können Sie sich auf unserer Homepage unter https://www.gemeinde-allensbach.de/wohnen-leben/abfall-recycling/entsorgungsmoeglichkeiten informieren. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, zögern Sie nicht, uns unter der Tel.Nr. 801-24 zu kontaktieren.
Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Wäscheständer, Sonnenschirme und Fahrräder gehören zum Altmetall!

KIRCHENNACHRICHTEN

KATH. PFARRGEMEINDEN ST. NIKOLAUS UND ST. JOSEF

Die Kirchen sind offen zum Gebet
Unsere Kirchen sind zu den auch sonst üblichen Zeiten zum persönlichen Gebet geöffnet, wir bitten Sie nur eindringlich darum, die vorgeschriebenen Mindestabstände von 2m zueinander einzuhalten!
Tragen Sie Ihre Sorgen und Anliegen hier vor Gott, zünden Sie eine Kerze an und wissen Sie sich in dieser schweren Zeit mit allen verbunden, die im Gebet um Gottes Kraft und Beistand bitten.
In den Kirchen (auch in der St. Jakobus-Kapelle) liegen auch immer wieder neue Texte für verschiedene Angebote aus. Beten Sie z.B. in ökumenischer Verbundenheit die Hausgebete montags und donnerstags um 19.00 Uhr mit oder entzünden Sie bei Einbruch der Dunkelheit einfach nur eine Kerze und stellen diese ins Fenster.
Lauschen Sie auf die Glocken, die uns immer wieder zum Gebet einladen

- Montags und donnerstags um 19.00 Uhr zum Hausgebet
- Sonntags um 10.00 Uhr zu den zahlreichen TV-Angeboten der öffentlich-rechtlichen Sender und auch weiteren Fernsehsendern (z.B. Bibel TV und K-TV). Auch Online gibt es inzwischen die Möglichkeit, Gottesdienste mitzufeiern (auch aus unserer Seelsorgeeinheit! Hinweise dazu finden Sie auf unserer Homepage www.kath-wa.de)

KLOSTERKIRCHE ST. KONRAD HEGNE

Bis auf weiteres finden keine öffentlichen Gottesdienste in der Klosterkirche und in der Krypta statt. Auch unabhängig von Gottesdiensten ist die Klosterkirche geschlossen, jedoch die Krypta bleibt für Beterinnen und Beter geöffnet.

Glockengeläut in Hegne
Am Sonntag läuten um 9:30 Uhr die Glocken an der Hegner Dorfkapelle sowie an einem Ort im Kloster, denn der Glockenstuhl an der Kloster-Kirche wird zur Zeit ausgebessert. Das Glockengeläut kann die gemeinsame Feier des Gottesdienstes nicht ersetzen, aber Zeichen für Gottes Beistand, Zeichen der Ermutigung und der Verbundenheit im Gebet sein.

Das Internet bietet inzwischen zahlreiche liturgische Angebote und geistliche Impulse, die Sie nutzen können, bis gemeinsame Feiern wieder möglich sind. Die Angebote unserer Seelsorgeeinheit finden Sie unter www.kath-wa.de.

GEMEINSAME MITTEILUNGEN

Erreichbarkeit in der aktuellen Situation

Wir wollen für Sie da sein, wenn das derzeit auch nur über das Telefon sein darf!

Sie erreichen uns unter:
Pfarrer Marcus Maria Gut: 01578 / 3034820
Pfarrbüro St. Nikolaus 93120

Das Pfarrbüro in Allensbach ist zu den gewohnten Öffnungszeiten zumindest telefonisch zu erreichen. Sie können aber jederzeit Ihre Rufnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen und Sie werden zurückgerufen. Gerne können Sie uns auch eine E-Mail an pfarramt.nikolaus@kath-wa.de senden.

Kloster Hegne und Theodosius Akademie:

Wir sind weiterhin für Sie da - im Gespräch und im Gebet!
Zwar können wir Sie leider aktuell nicht persönlich treffen, doch folgende Möglichkeiten bestehen weiterhin:
Die Schwestern des Klosters und Mitarbeitende im Apostolat unserer seligen Schwester Ulrika Nisch beten für Sie. Gerne können Sie uns Ihr persönliches Gebetsanliegen per E-Mail (gebet@theodosius-akademie.de) oder postalisch mit dem Hinweis „Gebetsanliegen" zusenden.
Ebenso ist das Ulrika Apostolat der Theodosius Akademie für persönliche Gespräche weiterhin telefonisch dienstags bis freitags von 10 bis 12 Uhr sowie von 13 bis 16 Uhr unter 807-700 erreichbar. Unabhängig welchen Weg Sie wählen - wir sind für Sie da!

ÖKUMENISCHE NACHRICHTEN

Leider entfällt auch der Bibelkreis in der aktuellen Situation.

Ökumenisches Hausgebet

Montags und donnerstags rufen die Glocken um 19.00 Uhr zu einem ökumenischen Hausgebet, welches rechtzeitig online gestellt wird, oder als Print-Form in den Kirchen ausliegt

EVANG. KIRCHEN-GEMEINDE ALLENSBACH

Die **üblichen Wochenveranstaltungen und Gemeindegruppen** können zur Zeit nicht stattfinden. Wir bieten an:

Herzlichen Dank an die Kinder: Was für tolle Oster-Fensterbilder für die Gnadenkirche ! Einen Kindergottesdienst dazu findet Ihr unter https://www.ev-kirche-allensbach.de/

Wir feiern Gottesdienst, geistig einander verbunden zu Hause, aktualisierte Infos u.a. auf www.ev-kirche-allensbach.de)

„ ... nach oben OFFEN !" – täglich offene Kirche von 18.30–19.30 Uhr oft auch auch vormittags 10.00-12.00 Uhr (betreut und gemäß den Durchführungsverordnungen des Ku-Mi.)
Immer: Glockenläuten zu den Tagzeitengebeten (Evangelisches Gesangbuch 808-816, zu den Wochentagen: 823-829. Taizegebet 789, Stundengebete 783-786)

Sonntag um 10.00 Uhr: Wir läuten für Sie! - Online-Gottesdienst mit Pfrin.Barbara Kündiger auf www.ev-kirche-allensbach.de oder www.ekikon.de

Montag um 19.00 Uhr in den Häusern:
„Ökumenisches Hausgebet"
(Vorlage auf www.ev-kirche-allensbach.de)

Mittwoch von 8.00–9.00 oder 12.00–13.00 Uhr Ehrenamtliche psychotherapeutische Unterstützung am Telefon
(Dr .med. Brigitte Schäfer, Tel. 9491567)
oder nach Rückabklärung:
praxis@dr-brigitte-schaefer.de

„Allensbach hilft!" - Nachbarschaftliche Alltagshilfen für Menschen, die zu Risikogruppen gehören, Anmeldung über: www-ev-allensbach.de oder 6310, alternativ 0163 3912491.

Gemeinde-Seelsorge-Telefon: Pfr. Frank-Uwe Kündiger. Tel.: 6310 oder 0163 3912491

Gottesdienst jederzeit auch hier:

- **Telefonandachten:** Täglich neu jederzeit auf Ihren Anruf 07531 1279597
- zu den **TV-Gottesdiensten, z. B.** www.zdf.fernsehgottesdienst.de_
- zu den Sendungen von **Bibel-TV** und **ERF (Evangeliums-Rundfunk** www.erf.de/erf-plus/audiothek_
- zu **virtuellen und Video-Gottesdiensten des Kirchenbezirkes** für Kinder und Erwachsene unter www.ekikon.de

Evangelischer DIAKONIE-Corona-Hilfsfonds:

Evangelische Kirchengemeinde
IBAN: DE15 6905 1410 0007 1029 99
Zweck: Evang. Gemeinde-Diakonie/Corona

Pfarramt

Das Büro des Pfarramtes ist am Dienstag von 15.00 – 17.00 Uhr und am
Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr geöffnet.
Telefonisch können Sie das Pfarramt unter der Tel.-Nr. 6310 erreichen.

Diakonie

Information – Beratung – Hilfe
1. EVANGELISCHE GEMEINDEDIAKONIE (sozialer Dienst) der Evangelischen Kirchengemeinde Allensbach, Kontakt:
Angelika Straub(Vors.), Tel.: 935 485,
Kontakt Ev. Pfarramt,
Frank-Uwe Kündiger: 6310, Mail:
frank-uwe@kuendiger.net.
Was wir tun: Überkonfessionelle Beratung und Begleitung in schwierigen Lebenssituationen, Vermittlung mit Ämtern, in Einzelfällen Überbrückungshilfen, Weitervermittlung von fachlicher Hilfe und zu Fachdiensten der DIAKONIE und sozialer Dienste.
2. „JUGEND HILFT" (Nachbarschaftshilfe / kleine Hilfen im Alltag durch Jugendliche in fachlicher Begleitung) Gerhard Hügel-Bohlig,
Tel.: 3374, Mail: gehuebo@web.de
E-Mail: pfarramt@ev-kirche-allensbach.de
Homepage: www.ev-kirche-allensbach.de
Email-Adresse der christlichen Pfadfinder:
gilde-allensbach@vcp-konstanz.de

Impuls für die kommende Woche

Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten. (1. Petr. 1,3)

TERMINE & VERANSTALTUNGEN DER VEREINE

MEIN PLATZ IM ALTER

FÖRDERVEREIN

Jeden Mittwoch
14.00 Uhr Skatfreunde
14.30 Uhr Geselliger Spielenachmittag im Vereinsheim
Radolfzeller Straße 25

- NACHBARSCHAFTSHILFE
- BETREUUNGSGRUPPEN

Die Überwindung der Kontaktsperre
In Zeiten der „Kontaktsperre" kommt elektronischen Kommunikationsmitteln eine besondere Bedeutung zu. Dabei steht neben dem Austausch von Ereignissen die visuelle Versicherung des Wohlergehens zunehmend im Vordergrund. Neben dem guten bewährten Festnetztelefon sind heute überwiegend zum Telefonieren Smartphones in Gebrauch. Diese Smartphones können aber deutlich mehr als nur telefonieren. Mit dem Lautsprecher und der Kamera können Videotelefonate geführt werden. Der Anrufer benötigt dazu nur eine App(likation), z.B. „Skype", die für viele verschieden Gerätesysteme (Windows, Android, Apple) unentgeltlich verfügbar sind. Mit einer gültigen E-Mail Adresse muss man sich dabei anmelden.

Eine weitere, Möglichkeit bietet sehr die weit verbreitete Nachrichten-Plattform „Whatsapp". Diese, vornehmlich für Smartphones entworfene App(likation), ermöglicht Videotelefonie und Meetings mit bis zu 4 Teilnehmern. Nach Installation der, für private Nutzer unentgeltlichen Anwendung, ist die Bedienung selbsterklärend.
Die Computeria bietet im Rahmen des Möglichen telefonische Unterstützung bei der Einrichtung und Erprobung dieser Kommunikationsmittel. Melden Sie sich telefonisch unter 940524 oder per E-Mail *computeria@mein-platz-im-alter.com* an und schildern Ihren Wunsch.

Warnung vor E-Mail-Spam – Bitte aufpassen
Kriminelle verschicken derzeit Spam-E-Mails im Namen des Bundesgesundheitsministeriums. Statt „Familien- und Krankenurlaub" wartet ein Verschlüsselungstrojaner.
Derzeit erhalten Bürger in ganz Deutschland vermeintliche E-Mails vom Bundesgesundheitsministerium. Diese gefährlichen Spam-E-Mails fordern die Empfänger auf, sich ein geändertes Antragsformular für „Familien- und Krankenurlaub" anzusehen. Dieses Formular liegt der Mail als Anhang in Form eines Word-Dokuments bei. Es handelt sich aber um schädliche Datei, die den Trojaner Trickbot nachlädt, waren Sicherheitsexperten. Es handelt sich um klassische Ransomware, also um einen Verschlüsselungstrojaner.

Die angebliche E-Mail des Bundesgesundheitsministeriums sieht auf den ersten Blick sehr authentisch aus.
Schon Anfang des Monats, hatte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vor gefährlichen Spam-E-Mails mit Datei-Anhängen, die scheinbar Bezug zur Corona-Krise haben und Schadprogramme beinhalten und verbreiten, gewarnt.
Öffnen die Empfänger die Anhänge solcher Mails, können die Angreifer Schadcode ausführen und in schlimmen Fällen beispielsweise auf das Online-Banking der Nutzer zugreifen oder sogar Zugriff auf Unternehmensnetzwerke erlangen. Dadurch können die Betrüger an sensible Informationen und Daten gelangen, diese dann etwa verschlüsseln, um ihre Opfer damit zu erpressen.

Wenn Sie etwas Verdächtiges entdecken, melden Sie sich telefonisch unter 940524 oder per E-Mail *computeria@mein-platz-im-alter.com*.

LANDWIRTSCHAFT & WISSENSWERTES

Information zu den Neuerungen der forstlichen Förderung in Zeiten von Dürre, Stürmen und Borkenkäfer

In folgendem Text wird auf jüngst realisierte und geplante Neuerungen eingegangen.

Geförderte Privatwaldbetreuung
Die Landesforstverwaltung bietet Privatwaldbesitzenden Unterstützung in Form der geförderten Privatwaldbetreuung an, z.B. bei der Aufarbeitung von Schäden. Dabei können Waldbesitzende je nach Forstbetriebsgröße und gewünschter Leistung zwischen der sogenannten fallweisen Betreuung und den verschiedenen Varianten der ständigen (vertraglichen) Betreuung wählen. Detaillierte Informationen zu den Neuerungen in der Privatwaldbetreuungsförderung ab 2. Januar 2020 sowie alle Vertrags- und Förderantragsunterlagen finden Sie im Online-Förderwegweiser des Landes Baden-Württemberg(Kurzlink:https://bit.ly/2oYDi1v).

Geplante neue Fördertatbestände in der Waldbewirtschaftung im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Nachhaltige Waldwirtschaft" Derzeit arbeitet das Land sehr intensiv an einem wesentlich erweiterten Angebot von Fördermaßnahmen, die in die zentrale Verwaltungsvorschrift „Nachhaltige Waldwirtschaft" (NWW) aufgenommen werden sollen. Ziel dieser Fördermaßnahmen ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Waldschäden. Dadurch sollen die Waldökosysteme stabilisiert und die Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit langfristig und in vollem Umfang sichergestellt werden. Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen sind zum Teil wegen der bevorstehenden Ressort- und Verbändeabstimmung noch vorläufig:

Aufarbeitungshilfe 2019
Sehr kurzfristig –unmittelbar vor den Weihnachtstagen – wurde im letzten Jahr die „Aufarbeitungshilfe 2019" veröffentlicht. Diese wurde von den Waldbesitzern bereits sehr umfangreich in Anspruch genommen. Anträge für aufgearbeitetes Holz mit Datum der Belegunterlagen in 2019 können weiterhin gestellt

werden. Die Unterlagen sind spätestens bis zum 31. Oktober 2020 bei der zuständigen unteren Forstbehörde einzureichen. Die Mittelfreigabe ist erfolgt, so dass die Bewilligungsbehörde die Arbeiten an den Anträgen wiederaufnehmen konnte. Die De-minimis-Bescheinigungen für die bereits in 2019 bewilligten und ausbezahlten Fälle werden momentan bearbeitet. Dies wird jedoch aufgrund vordinglicher weiterer Arbeiten noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Aufarbeitung von Kalamitätsholz – die neue Aufarbeitungshilfe in 2020

Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Fördermaßnahmen wird weiterhin die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Aufarbeitung von Schadholz, in Anlehnung an die „Aufarbeitungshilfe 2019" sein. Die neue Fördermaßnahme „Aufarbeitung von Kalamitätsholz" soll gewährt werden, sofern Holz aufgearbeitet und, falls notwendig, das bruttaugliche Restholz (Durchmesser < 7 cm ohne Rinde) insektizidfrei und waldschutzwirksam beseitigt oder zerkleinert wird. Dies kann durch Entrinden, Zerkleinern, Umlagern oder ähnliches erfolgen. Das Land beabsichtigt dafür, den Fördersatz im Vergleich zur Aufarbeitungshilfe 2019 um 2 Euro je Festmeter ohne Rinde (Fm o.R.) zu erhöhen und damit mit 5 Euro je Festmeter o.R. zu fördern. Zuwendungsempfänger sind Kommunal- und Privatwälder, sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Die Förderung „Aufarbeitungshilfe 2020" erfolgt als sogenannte De-minimis-Beihilfe. Bei der De-minimis-Förderung handelt es sich um ein vereinfachtes Förderverfahren für Fördersummen unter einer gewissen Bagatellgrenze (De-minimis-Obergrenze). Für die Forstwirtschaft liegt diese bei maximal 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren. Jeder Förderantrag wird auf Grundlage von De-minimis ab einem erreichten Zuwendungsbetrag von mindestens 250 EUR ausbezahlt. Für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Kommunen gilt die Schwelle von 1.000 Euro. Für private und körperschaftliche Forstbetriebe über 500 Hektar bei 2.500 Euro. Sobald eine Notifizierung der Fördermaßnahme durch die beteiligten Behörden erreicht ist, entfällt die De-minimis Regelung.

Weitere Neuerungen in der Verwaltungsvorschrift „Nachhaltige Waldwirtschaft"

Die Unterstützung von Waldbesitzenden bei der Bewältigung klimabedingter Waldschäden wird umfangreich gestärkt. Das bisherige Mittelvolumen von 5 Millionen Euro jährlich konnte um ein Vielfaches auf fast 30 Millionen Euro angehoben werden. Auswertungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) zu den aufgetretenen Schäden machen deutlich, dass eine effektive Unterstützung der Waldbesitzer in diesem Bereich dringend notwendig ist. Die neue Fördermaßnahme „Aufarbeitung von Kalamitätsholz" wird durch weitere waldschutzwirksame Maßnahmen ergänzt:

Entrindung von Schadholz

Gefördert wird die Entrindung von verkaufsfähigem Holz. Die Entrindung kann durch mobile Holzentrindungsmaschinen, motormanuell mittels entsprechender Anbaugeräte für Motorsägen oder händisch mittels Schäleisen erfolgen. Der Fördersatz beträgt 7 Euro je Festmeter (Erntefestmeter ohne Rinde).

Hacken von Schadholz oder befallsgefährdetem Holz

Für Derbholzsortimente (Durchmesser ab 7 cm ohne Rinde), die aufgrund mangelnder Absatzmöglichkeiten nicht verkauft werden können, ist das Hacken am Waldweg förderfähig. Gefördert werden 80 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Transport von Schadholz in Nass- und Trockenlager

Gefördert wird der Transport von Holz zur Zwischenlagerung in Nass- oder Trockenlagern aus Waldschutzgründen. Der Fördersatz beträgt 7 Euro pro Erntefestmeter ohne Rinde beziehungsweise 5 Euro bei Eigenleistung.

Lagerung von Schadholz in Nasslagern

Gefördert wird die Einlagerung von Holz in Nasslager ab dem vierten Einlagerungsmonat. Der Fördersatz beträgt 0,30 Euro je Monat und eingelagertem Festmeter Holz.

Anlage von Nass- und Trockenlagern

Gefördert werden können: o Ausgaben für die Miete bzw. Pacht von geeigneten Flächen für höchstens fünf Jahre,
o die Errichtung der Holzlagerplätze einschließlich einer Zufahrt, etwaiger Anschlusskosten beispielsweise für die Stromversorgung,
o Ausgaben für den Kauf von sonstigen erforderlichen technischen Geräten und Materialien für die Errichtung und den Unterhalt der Holzlagerplätze. Die Höhe der Zuwendung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Einsatz geschulter Hilfskräfte zur Unterstützung des BorkenkäferMonitorings im Rahmen des integrierten Waldschutzes (Hilfskräfte und Koordinierungskräfte)

Die Maßnahme richtet sich an größere Waldbesitzer und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Gefördert wird die Suche und die Dokumentation von Borkenkäferbefallsherden. Außerdem wird die befristete Einstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal zur Schulung und Koordination der Unterstützungskräfte sowie zur Kommunikation des Maßnahmenbedarfs gefördert. Für das Monitoring werden 15 Euro je Hektar und Jahr bzw. 12 Euro je Hektar und Jahr in Eigenleistung gewährt. Für Koordinierungskräfte werden 80 % der Lohnkosten übernommen.

Waldschutzmaßnahmen entlang von Siedlungen sowie an den Straßen, Wander-, Rad- und Schienenwegen

Förderfähig sind Kosten für die Vorbereitung, Leitung und Koordinierung von Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen von Dürre und Insektenbefall. Gefördert werden 80 % der nachgewiesenen Dienstleisterkosten; für die Hiebsmaßnahme selbst maximal 40 Euro je Erntefestmeter ohne Rinde.

Damit diese Maßnahmen zügig angegangen werden können, wird die Auszahlung – nach schnellstmöglicher Abstimmung des Richtlinienentwurfs der Verwaltungsvorschrift – rückwirkend zum 1. Januar 2020 angestrebt.

Waldbesitzende, die Förderung in Anspruch nehmen wollen werden gebeten Belegunterlagen wie Rechnungen, etc. aufzubewahren. Es ist geplant, die Förderung aller in diesem Abschnitt genannten Fördermaßnahmen bis zum Zeitpunkt der beihilferechtlichen Notifizierung durch die betroffenen Behörden (voraussichtlich bis September) als De-Minimis-Förderung zu realisieren. Darüber hinaus sind weitere Fördermaßnahmen u. a. zur Einbindung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse vorgesehen. Mit dem neu entwickelten Vertragsnaturschutz für den Kommunal- und Privatwald in Baden-Württemberg werden nun attraktive Fördersätze für kleinflächige Nutzungsverzichte und sich wiederholende Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung geschützter Waldlebensräume und Waldarten eingeführt. Sobald die novellierte Verwaltungsvorschrift in Kraft tritt, werden umgehend weitere Informationen veröffentlicht. Zuwendungsvoraussetzungen, Förderhöhen, Fördermerkblätter sowie die Antragsformulare für die oben beschriebenen Maßnahmen werden kontinuierlich im Online-Förderwegweiser des Landes BadenWürttemberg aktualisiert (Kurzlink: https://t1p.de/qayd).

Wiederbewaldung – Förderschwerpunkt im Frühjahr 2020

Förderschwerpunkt der nächsten Monate wird die Wiederaufforstung der durch Sturm, Käfer oder Eschentriebsterben betroffenen Bestände sowie die Nachbesserung trockenheitsgeschädigter Kulturen sein. Da die Frühjahrspflanzung in der diesjährigen milden Witterung jetzt beginnt, werden Maßnahmen nach der derzeitig gültigen VwV NWW, Teil B, nach dem bekannten Verfahren mit bis zu 85 % gefördert. Es besteht die Möglichkeit, sich die Durchführung der Maßnahmen mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen zu lassen. Das verfügbare Mittelvolumen wurde gegenüber dem letzten Jahr verdreifacht. Aktuell wird von den Verbänden der privaten Forstbaumschulbranche berichtet, dass Forstpflanzen derzeit noch in ausreichender Menge vorhanden sind.
Die Försterinnen und Förster der Landesforstverwaltung an den unteren Forstbehörden beraten Sie gerne, um Sie in dieser Situation bestmöglich zu unterstützen.

WEITERE MITTEILUNGEN

Zeugenaufruf

Am 08.04.2020 in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.20 Uhr wurde in der Radolfzeller Straße 12 in Allensbach ein blauer Ford Kuga auf der Fahrerseite mutwillig mit einem spitzen Gegenstand verkratzt. Der blaue Ford Kuga parkierte ordnungsgemäß in einer Parkbucht vor dem Anwesen in Fahrtrichtung Radolfzell.

Wer verdächtige Personen an diesen Personenkraftwagen bemerkt hat wird gebeten sich mit der Polizei Allensbach unter der Tel. 07533/97150 oder Allensbach.PW@polizei.bwl.de in Verbindung zu setzen.

Kinderschutz und Coronakrise

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz ist auch während der aktuellen Coronakrise für die Einwohner des Landkreises da. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind telefonisch erreichbar unter 07531 800-2700. Darüber hinaus bietet die Psychologische Beratungsstelle eine offene Telefonsprechstunde für Kinder, Jugendliche und Eltern an unter 07531 800-3211 oder -3311.
Viele Engagierte im Kinderschutz sind in der aktuellen Coronakrise sehr um das Wohl vieler Kinder und Jugendlicher besorgt. Darauf weist insbesondere der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, hin: „Die Beschäftigten in der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind zur Vermeidung und Abklärung von Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Gewalt sowie zur Aufrechterhaltung notwendiger Hilfen für Kinder und Familien eindeutig systemrelevant."
Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden daher soweit möglich und auch unter veränderten Rahmenbedingungen aufrechterhalten. Wichtig ist nach wie vor, dass sich Kinder, Jugendliche und auch Eltern bei auftretenden Schwierigkeiten oder Fragestellungen möglichst frühzeitig während der üblichen Öffnungszeiten über die zentrale Rufnummer 07531 800-2700 an das Amt wenden.

Erleichterungen für den Bezug von Kinderzuschlag – „Notfall-KiZ"

Alleinerziehende und Familien mit wenig Einkommen geraten durch die Coronakrise zusätzlich in finanzielle Notlagen. Um die Folgen von Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder verringerter Einnahmen bei Selbständigkeit zu mildern, wurden folgende Erleichterungen ab dem 1.April 2020 bis 30. September 2020 beschlossen:

Neuanträge ab 1. April 2020:
Eltern müssen nur noch ihr Familieneinkommen des letzten Monats vor Antragstellung und somit nicht mehr die letzten 6 Monate nachweisen.
Vermögen wird nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Bereits laufende Anträge:
Bewilligungen, die zwischen 1. April und 30. September 2020 enden, werden automatisch ohne erneute Einkommensprüfung um sechs Monate verlängert, wenn der Höchstsatz von 185 € pro Kind gezahlt wird. Ein neuer Antrag muss nicht gestellt werden.

Überprüfungsanträge:
Eltern, die von Einkommenseinbußen betroffen sind und bereits Kinderzuschlag erhalten oder vor dem 1. April 2020 beantragt haben, können im April oder Mai einen einmaligen Antrag auf Überprüfung stellen. Dann wird der Kinderzuschlag mit dem aktuellen Einkommen neu berechnet.

Anspruch berechnen und Antrag online stellen:
Bitte beachten Sie, dass auch mit der Gesetzesänderung aufgrund der Corona-Krise eine Einkommensprüfung stattfindet und somit entgegen anders lautender Aussagen in den sozialen Medien nicht jede Familie ohne weitere Prüfung Kinderzuschlag erhält. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, vor der Antragstellung immer zuerst die Voraussetzungen mit dem „KiZ-Lotsen" unter
https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse zu prüfen.

Anschließend können Sie den Antrag auf Kinderzuschlag unter
https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz kostenlos und datensicher online stellen.

Bitte nutzen Sie ausschließlich die Angebote der Familienkassen. Damit schützen Sie sich vor kommerziellen Internetanbietern, die gegen die Zahlung eines Entgelts die Abwicklung der „KiZ-Notfall-Anträge" anbieten.

KLINIKEN
SCHMIEDER
Neurologisches Fach- und
Rehabilitationskrankenhaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie Sie schon erfahren haben, werden aktuell in den Kliniken Schmieder Allensbach mehrere Patienten mit COVID-19 behandelt. Als die ersten Fälle entdeckt wurden, haben wir nicht gezögert und beschlossen, in einer einzigartigen Aktion alle Patienten und Mitarbeiter zu testen. Der Aufwand ist groß, aber wir wollen Gewissheit für alle schaffen. Durch die ausführlichen Tests haben wir viele Patienten und Mitarbeiter entdeckt, die keine oder kaum Symptome hatten und sonst nicht getestet, identifiziert und in Quarantäne gesetzt worden wären. Wir sind also der Überzeugung, dass wir so dazu beigetragen haben, die Verbreitung des Virus auch außerhalb der Klinik einzudämmen. Wir gehen inzwischen nicht davon aus, dass alle Mitarbeiter sich in der Klinik ansteckten. Bei einer Pandemie ist eine Ansteckung überall möglich.

Die positiv getesteten Mitarbeiter wurden sofort in häusliche Quarantäne geschickt, die positiv getesteten Patienten sind auf Isolationsstationen der Klinik untergebracht. Durch die Isolationsmaßnahmen und die strengen Quarantäne-Vorschriften für alle Kontaktpersonen können wir Ihnen zusagen, dass zu jedem Zeitpunkt eine von unserer Klinik ausgehende Gefahr für Sie als Bürger dieser Gemeinde extrem unwahrscheinlich ist. Prinzipiell alle Mitarbeiter von uns als Kontaktpersonen zu deklarieren und unter Quarantäne zu stellen, ist nicht richtig. Ein persönlicher Kontakt ist nach allen Erkenntnissen eine zwingend nötige Bedingung für eine Infektion – und wir haben in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt alle Kontaktpersonen unter unseren Mitarbeitern identifiziert.

Als Klinik haben wir langjährige Erfahrung mit Infektionserkrankungen und können Ihnen daher versichern, auf professionelle und verantwortungsvolle Weise mit der Situation umgehen zu können. Im Rahmen der Coronavirus-Situation haben wir unsere Schutzmaßnahmen weiter verstärkt, diese übertreffen sogar teilweise die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Wir tun alles in unserer Macht Stehende, um Patienten, Mitarbeiter und Sie als Bevölkerung zu schützen.

Unsere Bemühungen sind bisher sehr erfolgreich. Nicht betroffene Stationen und Klinikbereiche sind weiterhin nicht von einer Coronavirus-Infektion betroffen. Den allermeisten unserer Mitarbeiter geht es gesundheitlich gut bis sehr gut. Unsere betroffenen Patienten sind zum größten Teil inzwischen in der dritten Woche nach bekannter Infektion und überwiegend ohne entsprechende Symptome bzw. deutlich gebessert oder gut stabil. Das alles trotz der Tatsache, dass es sich um Risikopatienten mit teilweise schweren Vorerkrankungen handelt. Das haben wir unseren Mitarbeitern zu verdanken, die mit großem Einsatz und Professionalität die Patienten betreuen. Ärzte, Therapeuten und vor allem die Pflege verdienen für ihren unermüdlichen und selbstlosen Einsatz großen Respekt.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen unseren Allensbacher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre große Leistung und hervorragende Arbeit in dieser schwierigen Lage bedanken. Ebenfalls gilt unser großer Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unseren Standorten in Konstanz und Gailingen, die sich freiwillig bereit erklärt haben, ihre Allensbacher Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen.

Wir möchten uns natürlich auch bei Herrn Bürgermeister Stefan Friedrich sowie bei Ihnen, liebe Allensbacher Bürgerinnen und Bürger für Ihr Vertrauen bedanken.

Wir verstehen sehr gut, dass es schwierige Zeiten für alle sind und dass die Verunsicherung groß ist. Lassen Sie uns zusammenarbeiten, um die Coronavirus-Krise so gut wie möglich zu bewältigen.

Falls Sie Fragen haben oder verunsichert sind, können Sie sich jederzeit gerne bei uns per Mail an info@kliniken-schmieder.de melden.

Freundliche Grüße

Prof. Dr. med. Anastasios Chatzikonstantinou
Ärztlicher Leiter Akutneurologie
und Frührehabilitation / Phase B

Patrick Mickler
Geschäftsführer

PRIMO
Verlag | Druck | Service

WIR STELLEN DEINE ZUKUNFT AUF DEN KOPF

AUSTRÄGER GESUCHT

Wollen Sie Ihr eigenes Geld mit einer Nebenbeschäftigung (Minijob) auf Stundenbasis (Mindestlohn) verdienen?

Ideal für Jugendliche ab 13 Jahren, Hausfrauen, Rentner oder die ganze Familie.

Wir suchen Austräger/in für unsere Heimatblätter

Richten Sie bitte Ihre Kurzbewerbung an die

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
z.H. Abteilung Vertrieb
Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach
oder per E-Mail: vertrieb@primo-stockach.de

Fichte Brennholz

gesägt, gespaltet, getrocknet
ww. 25/33 cm, inkl. Zufuhr 55 EUR/rm
Tel. 0172 629 69 69

Fischersportboot (Nordic) 6020 C

15 PS Honda Motor Baujahr 2001, hervorragender Zustand,
mit Zubehör + Trailer Baujahr 2013
VB 7500 Euro.
Tel. 07533/5608

BLEIBEN SIE ZU HAUSE UND GESUND.

www.bacher-edelstahl.de

Liebe Grundstücks - Gartenbesitzer,

wer möchte sich in der so nicht einfachen Zeit von einem Grundstücksteil oder Garten trennen?

Suche zum Kaufen oder Pachten 300 - 400 m² Land für ein Autark-Mini-Ein-Person-Häuschen im ganzen Bodenseekreis.

Telefon 0163 - 692 99 83, E-Mail: suchegrund@web.de

Baumgärtner Verwaltungen

Haus- und Wohnungsverwaltung Bodensee und Hegau
für kleinere und mittlere Eigentümergemeinschaften
Tel. 07732 939984 | Mail: post@dieverwalter.eu

Suche kleine Wohnung

für unseren Enkel (19 J., Azubi), Miete gesichert.
Telefon 0 75 33 / 12 63

Ihr Garten – ein schöner Fleck Zuhause…

Gartenpflege & Rasensanierung

Für Pflegemaßnahmen in Ihrem Garten führen wir gerne ein unverbindliches Erstgespräch mit Ihnen.

Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit uns:

GARTENFORUM
Ich zeig dir schöne Orte!

Dipl. Ing.(FH) Eva Eisenbarth
Weiherstraße 20
78465 Konstanz-Dettingen
Tel.: 07533 949 7710
www.gartenforum.com

PERSÖNLICHE HILFE UND BEGLEITUNG IM TRAUERFALL
Bestattungen Georg Deggelmann GmbH · 78465 Konstanz-Dingelsdorf
Tag und Nacht persönlich erreichbar: Tel. 07533/3574 · www.bestattungen-deggelmann.de

Trotz aktueller Lage erreichbar !
PC + MAC SOFORTHILFE 07732-9595260
» direkt vom Fachmann für Privat- & Firmen
» Vor-Ort-Service & Reparatur von Fremdgeräten
» Hard- & Software – Neu-PCs/MACs & Notebooks
» Netzwerke, DSL, W-Lan, Sicherheit, Virenschutz, Datenrettung
seit über 20 Jahren - preiswert, schnell & zuverlässig

EP:Hiller
ElectronicPartner
LED-TV, VIDEO, HIFI, TELEFKOMMUNIKATION, ELEKTRO-HAUSGERÄTE, PC, MULTIMEDIA
78315 Radolfzell, Löwengasse 18
www.elektro-markt-hiller.de
Tel.: 07732-3096 Fax: 07732971228
Mail: info@ep-hiller.de www.ep-hiller.de
Service macht den Unterschied
Radio Fernseh Vogler
78315 Radolfzell, Löwengasse 18
www.radio-vogler.de Mail: tv.vogler@t-online.de
Tel.: 07732-3728 Fax:0773257699
Wir reparieren alles, was einen Stecker hat. von A bis Z...

RENOVIERUNGSWOCHEN
Altes Tor raus – Neues Sektionaltor rein!
Pfullendorfer TOR-SYSTEME
www.pfullendorfer.de
Kipptorstraße 1-3
88630 Pfullendorf
Ortsteil Aach-Linz
Tel. 07552 2602-0

Uwe Mink
seit 1995
Mietgärtner!
Wir erledigen für Sie sämtliche gärtnerischen Arbeiten.
Gartenpflege - Neu- u. Umgestaltungen
Neu: Vertikale Begrünung im In- und Outdoorbereich
Büro Info: Tel. 0 77 71-87 67 87 • Mobil 01 63-3 43 47 89
E-Mail: info@mink-gaerten.de • RADOLFZELL - Ziegelei

ANGEBOT
Über 30 Gerichte
nur zum Abholen!!!
Restaurant Café
CASA MIA

Pasta	7,20
Pizza	7,20 groß (36 cm) & knusprig
Tortellini	7,50
Burritos & Potatos	8,50
Frittierte Calamari mit grünen Salat	8,90
Rahmschnitzel	8,90

Finden Sie die Karte online unter: www.casamia-bodensee.com
Bestellungen 0 75 33 / 9 40 52 75
info@casamia-bodensee.de
Abholen: Hinnengasse 2, 78476 Allensbach
Öffnungszeiten Mo. - So. 11.30 - 14.00 Uhr & 17.30 - 20.30 Uhr

Restaurant „Zum Weinbrunnen“
Allensbach • Tel. 07533/3113
Wir bieten täglich von 17.30 Uhr - 19.30 Uhr
sonntags von 11.30 Uhr - 13.00 Uhr
Essen to go - zum Mitnehmen an
Unser Wochenangebot ab Freitag
Naturkalbschnitzel
mit frischen Champignons an Rahmsauce,
Pommes frites € 14,90
Weitere Angebote unter www.zumweinbrunnen.de
Vorbestellung erbeten
****
Wir freuen uns auf Ihren Anruf
Guy und Jutta

Kleider machen Leute – Stuck verschönert Räume.
hm
55 JAHREN
HERMANN MÜLLER
PUTZ + STUCK GMBH
LILIENTHALSTR. 7 • 78467 KONSTANZ
TEL: 07531/6 27 00 • FAX: 07531/5 17 00
INFO@HM-PUTZ-STUCK.DE